

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Marktgemeinde Ottobeuren, hier: Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern

(wird vom Energieteam ausgefüllt)

Datum Antragsingang: _____ lf. Nummer _____

Zuwendung positiv beschieden am : _____

Nachweis geprüft am: _____

Angaben zum Antragssteller / zur Antragsstellerin:

Vorname / Familienname / Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bankverbindung (IBAN): _____

Name der Bank: _____

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung durch den Markt Ottobeuren zwecks Förderung eines:

- Fahrradanhängers 100 Euro
- Lastenfahrrads (rein muskulärer Antrieb) 250 Euro
- Lastenpedelecs (batterieelektrische Tretunterstützung) 500 Euro

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin zu erbringen. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus der Kopie oder einem Scan der Kassenquittung / der erfolgten Überweisung.

Dem/der Zuwendungsempfänger/in erwächst aus der wiederholten und rechtmäßigen Gewährung freiwilliger Zuwendungen kein Rechtsanspruch. Der Markt Ottobeuren ist nicht zur Gewährung von Zuwendungen verpflichtet. Der Antrag muss **vor dem Kauf** des gewünschten Fahrzeugs gestellt werden.

Ort, Datum, Unterschrift (= Bestätigung der allg. Leistungsbedingungen)

Bitte per Mail einreichen (pdf) an: ET-Fahrradanhaenger@gmx.de

Oder per Post bzw. Einwurf bei:

Helmut Scharpf, Schillerstr. 61a, 87724 Ottobeuren, 0151-26722144

Weitergabe von Daten

Die Daten werden für den Nachweis der Berechtigung auf Förderung für den Antragsteller benötigt. Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden beim Markt Ottobeuren so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist:
10 Jahre ab Inkrafttreten des Bewilligungsbescheids.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für den Markt Ottobeuren können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung

Der Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Der Markt Ottobeuren ist berechtigt, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes. Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren ein Fahrzeug förderfähig.

2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private oder gemeinnützige Zwecke oder im Betriebsablauf im Ortsgebiet des Marktes Ottobeuren (einschl. Ortsteile) genutzt werden.

2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Siehe Antragsformular.

2.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind: 1) Privatpersonen, 2) Hausgemeinschaften bestehend aus Privathaushalten, 3) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Ortsgebiet 4) im Bereich des Marktes Ottobeuren ansässige Firmen.

Diese Aufzählung ist abschließend.

Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz/Ansässigkeit ist erforderlich.

3. Antragstellung und Bearbeitung

3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Vordruck des Antrags (= Seite 1 dieses Dokuments) ist erhältlich auf der Seite des Energieteams www.energie-ottobeuren.de

3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei einer der auf den im Antrag genannten Adressen einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Kauf/Erwerb für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Das Energieteam (1. Ebene) prüft nach Antrageingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. zwei Wochen vor Fristablauf eingegangen ist.

4. Nachweis

Als Nachweis gilt die Kopie bzw. Scan der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung. Ein positiver Förderbescheid und der Kaufnachweis sind Voraussetzung für die Überweisung der Fördersumme.

5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) dem Energieteam oder dem Bürgerbüro zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen.

7. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 21.10.2019 in Kraft. Sie ist voraussichtlich auch 2020 wirksam, endet aber automatisch, sobald die vorgesehenen Fördermittel erschöpft sind.